

**Ordnung über den
"Zugang und die Zulassung für die
konsekutiven Masterstudiengänge der
Fakultät IV: Europäische Geschichte,
Ökumene und Religionen, Philosophie,
Sport und Lebensstil" an der Carl von
Ossietsky Universität Oldenburg**

vom 29.05.2009

Die Carl von Ossietsky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät IV an der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 08.04.2009 – 27 B.5-74508-125, 126, 127, 129 – genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung, einschließlich der fachspezifischen Anlagen, regelt den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge der Fakultät IV der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen (Zulassungsbeschränkung), werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 7). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zu den konsekutiven Master-Studiengängen der Fakultät IV ist zugangsberechtigt, wer

a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang gemäß der fachspezifischen Anlage erworben hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvor-

schläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie

b) die besondere Eignung gemäß § 3 dieser Ordnung nachweist.

(2) Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss für den jeweiligen Fach-Master-Studiengang. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch die DSH-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) oder durch TestDaf (mit Niveau 4 in allen vier Bereichen) oder durch eine andere gleichwertige deutsche Sprachprüfung.

**§ 3
Besondere Eignung**

(1) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach § 2 Abs. 1 a festgesetzt und setzt einen qualifizierten Bachelorabschluss voraus, der vorliegt, wenn das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,50 abgeschlossen wurde.

(2) Die besondere Eignung hat abweichend nachgewiesen, wer die Abschlussprüfung mit der Note 2,51 bis 3,50 abgeschlossen hat und erfolgreich an einem Eignungsgespräch nach § 4 dieser Ordnung teilgenommen hat.

(3) Abweichend von Abs. 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Kreditpunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 7 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. § 3 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(4) Kann das Eignungsgespräch (§ 4) aus wichtigem Grunde nicht stattfinden, dann kann der Zulassungsausschuss veranlassen, dass die besondere Eignung durch ein qualifiziertes Gutachten einer Professorin oder eines Professors, die/der in dem entsprechenden Fachmasterstudiengang lehrt und die Aufnahme in den entsprechenden Fachmaster-

studiengang vorbehaltlos empfiehlt, nachgewiesen wird.

§ 4 Eignungsgespräch

(1) Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und evtl. Praxiserfahrung für das entsprechende Master-Studium geeignet ist. Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) wissenschaftliche Analyse- und Reflexionsfähigkeit.

(2) Für das Eignungsgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Gespräch dauert mindestens 20 Minuten.
- b) Das Gespräch wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden durchgeführt. Die prüfungsberechtigten Lehrenden müssen Lehrende im Bachelor-Studiengang des entsprechenden Fach-Master-Studienganges der Fakultät IV sein.
- c) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt, wenn beide Eignungsparameter nach § 4 Abs. 1 a) und b) nachgewiesen werden konnten. Das Eignungsgespräch gilt als nicht erfolgreich, wenn einer oder beide der Eignungsparameter nach § 4 Abs. 1 a) und b) nicht nachgewiesen werden konnte/n.
- d) Der Verlauf des Eignungsgesprächs wird in einem Protokoll festgehalten, das von den prüfungsberechtigten Lehrenden zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Lehrenden, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers und das Ergebnis und dessen Begründung ersichtlich werden.

(3) Das Eignungsgespräch wird in der Regel vom 16.8. bis 30.9. an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durchgeführt. Die Anmeldung zum Eignungsgespräch ist beim Zulassungsausschuss für den entsprechenden Fach-Master-Studiengang einzureichen.

(4) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht zum Eignungsgespräch, so gilt die Teilnahme als nicht erfolgreich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt der Zulassungsausschuss auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag

auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich mitzuteilen bzw. zu stellen.

(5) Eine Wiederholung des Eignungsgesprächs ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(6) Über das Ergebnis des Eignungsgesprächs erhalten die Bewerberinnen oder die Bewerber eine Bescheinigung.

§ 5 Zulassungsausschuss (ZA)

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung und die Feststellung eines fachlich eng verwandten Studienganges, entscheidet ein Zulassungsausschuss (ZA) anhand der eingereichten Unterlagen. Der ZA entscheidet über Auflagen nach § 2 Abs. 2 anhand der eingereichten Unterlagen.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät IV wählt die Mitglieder des ZA.

(3) Dem ZA gehören an:

- 2 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied der Studierenden-Gruppe mit beratender Stimme,

ergänzend stellvertretende Mitglieder.

Die lehrenden Mitglieder sollen im Bachelor- oder Masterstudiengang des entsprechenden Studienganges der Fakultät IV lehren.

(4) Der ZA wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin. Sie erfolgt in der Regel zum Wintersemester, ist aber auch zum Sommersemester möglich.¹ Der Antrag muss mit den nach § 2 und § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen

¹ Das Curriculum ist in der Regel auf einen Studienbeginn zum Wintersemester angelegt.

jeweils bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (ggf. mit beglaubigten Übersetzungen) beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder, wenn dieses noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote;
2. ggf. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3;
3. ggf. qualifiziertes Gutachten gemäß § 3 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig frist- und formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Nachfrist für die Nachreichung von Unterlagen von bis zu drei Wochen eingeräumt werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(4) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 muss der Nachweis über das erfolgreiche Eignungsgespräch nach § 4 bis zum 30.09. bei der Universität Oldenburg eingegangen sein.

(5) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und legt fest, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind und welche Form diese besitzen müssen.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Liegen mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze vorhanden sind, werden die Bewerberinnen und Bewerber nach einer Rangfolge auf Grundlage der Bachelor-gesamtnote bzw. nach der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 dieser Ordnung zugelassen.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des § 3 Abs. 3 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens 15. Dezember (Wintersemester) bzw. 15. Juni (Sommersemester) das Bachelorzeugnis vorlegen. Die Einschreibung erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

§ 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist ein Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober (Wintersemester) bzw. 15. April (Sommersemester) ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren Semester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Er-

gebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Zugangsordnungen für die konsekutiven Master-Studiengänge „Europäische Geschichte“, „Ökumene und Religionen“, „Philosophie“ und „Sport und Lebensstil“ treten außer Kraft.

Fachspezifische Anlagen:

- Anlage 1 Europäische Geschichte
- Anlage 2 Ökumene und Religionen
- Anlage 3 Philosophie
- Anlage 4 Sport und Lebensstil

Fachspezifische Anlage 1

zur Master-Zugangsordnung der Fakultät IV
für den Master-Studiengang „Europäische Geschichte“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zum Master-Studiengang „Europäische Geschichte“ kann zugelassen werden, wer an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelor-Abschluss of Arts (B. A.) in Geschichte mit mindestens 60 KP oder in einem verwandten Studiengang erworben hat.

Fachspezifische Anlage 2

zur Master-Zugangsordnung der Fakultät IV
für den Master-Studiengang „Ökumene und Religionen“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zum Master-Studiengang „Ökumene und Religionen“ kann zugelassen werden, wer an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelor-Abschluss of Arts (B. A.) mit mindestens 60 KP der Fächer Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Werte und Normen oder Religionswissenschaft oder in einem diesen Fächerkombinationen verwandten Studiengang erworben hat.

Fachspezifische Anlage 3

zur Master-Zugangsordnung der Fakultät IV
für den Master-Studiengang „Philosophie“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zum Master-Studiengang „Philosophie“ kann zugelassen werden, wer an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelor-Abschluss of Arts (B. A.) in Philosophie mit mindestens 60 KP oder in einem verwandten Studiengang erworben hat.

Fachspezifische Anlage 4

zur Master-Zugangsordnung der Fakultät IV
für den Master-Studiengang „Sport und Lebensstil“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zum Master-Studiengang „Sport und Lebensstil“ kann zugelassen werden, wer an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Sportwissenschaft mit mindestens 60 KP oder in einem fachlich verwandten Studiengang erworben hat.